

Drucksachenummer (DS-Nr.):
16.0467

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	29.02.2016

**Nebentätigkeiten des Landrates,
Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 18 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. Übernahme eines Nebenamtes,
3. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
4. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2015 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	Funktion/Tätigkeit	abführungspflichtig
Gremien Sparkasse (Verwaltungsrat, Bilanzprüfungsaus- schuss, Risikoausschuss)	Vorsitzender/Stv. Sitzungsgeld (12 Termine insg.)	nein, Erl. IM 8.800,00 €
Gremien Sparkasse (Zweckverbandsver- sammlung, Arbeitskreis Verwaltungsrat)	Aufwands- entschädigung (6 Termine insg.)	1.990,00 €
Westfalen Weser GmbH & Co.KG (WWE, WWN)	Aufsichtsrat Energie (4.5.,25.6.,1.10.,2.12.)	1.600,00 €
	Aufsichtsrat Netz (2.12.)	400,00 €
	GV- u. Kommandi- tistenversammlung (25.6.,2.12.)	520,00 €
Westfalen Weser GmbH & Co.KG*	Regionalbeirat WWE, Sitzungsgeld (18.3.,5.11)	260,00 €
RWE Deutschland AG*	Beiratsvergütung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz- pauschale (22.4.,19.11.)	3.000,00 € 2.200,00 €
	Wasserverband Obere Lippe	Verbandsvorsteher Aufwandsent- schädigung
Kurverwaltung Wünnenberg GmbH	Aufsichtsrat Sitzungsgeld	25,56 €
Flughafen Paderborn- Lippstadt	Aufsichtsrat Vors. Vergütung	3.067,80 €
	Sitzungsent- schädigung (13.3.,28.5.,30.7.,30.9., 10.12.)	639,10 €
	Gesellschafter- Versammlung Sitzungsent- schädigung (28.5.,10.12.)	102,26 €
insgesamt		23.524,72 €

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden – mit Ausnahme der gesetzlich bzw. ministeriell als abführungsfrei eingestuften Einnahmen in Höhe von 8.800,00 € aus den genannten Gremien der Sparkasse (Sitzungsgeld) – als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen, d.h., dass die die Höchstgrenze von 6.000,00 € überschreitenden Vergütungen an die Kreiskasse abzuführen sind. In 2015 wurde diese Grenze um 3.264,72 € überschritten. Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

*Anders und in Abweichung zum sog. „Beratungserlass“ des Innenministeriums NRW vom 25.02.2005 – 31-41.01.18-3-3932/05 - sind Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG, die in der Vergangenheit als eine einer Nebentätigkeit gleichgestellte Gremientätigkeit angesehen wurde, nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und ab 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind in 2015 5.200,00 €.

Entsprechend ist die Beiratstätigkeit in der Westfalen Weser GmbH & Co.KG in Höhe von 260,00 € gewertet, so dass für Beiratstätigkeit 5.460,00 € und somit insgesamt 8.724,72 € abzuführen sind.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch das Personalamt im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Manfred Müller